

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 13.03.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 13. März 1920.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1920 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.
- Nr. 162. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.
- Nr. 163. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.
- Nr. 164. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920 zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg

bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerrhöhe, sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des sogenannten Drehkanals.

Oldenburg, den 27. Februar 1920.

Der § 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898 erhält folgende Fassung:

Es ist verboten, in die öffentlichen Kanäle und Flußläufe sowie auf die Uferdossierungen und Banketts und die neben diesen befindlichen Fußwege Sand, Steine, Torfmüll, Draht oder andere Materialien unbefugt zu werfen und die betreffenden Gewässer in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Trinken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

Oldenburg, den 27. Februar 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Ostendorf.

Nr. 162.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. August 1919.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Schaffung neuer Ansiedlungen und zur Hebung bestehender Kleinbetriebe (§ 1 des Reichs-siedlungsgesetzes), sowie zur Förderung privater Siedlungsbestrebungen wird für den Landesteil Oldenburg ein Siedlungsamt errichtet. Das Siedlungsamt ist Siedlungsunternehmung im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes.



§ 2.

Der Vorstand des Siedlungsamts besteht aus 9 Mitgliedern, von denen drei, unter ihnen der Vorsitzende, Berufsbeamte sind. Die übrigen sechs Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Von ihnen werden je drei als Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer bestellt, und zwar soll von jeder Gruppe der Vertrauensleute einer mit den Verhältnissen der Marsch, einer mit den Verhältnissen der Geestbezirke und einer mit den Verhältnissen der Moorbezirke besonders vertraut sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Staatsministerium ernannt, die ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund einer Vorschlagsliste der Landwirtschaftskammer, die die doppelte Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder enthalten muß.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Bestimmungen. Wird von der Landwirtschaftskammer eine diesen Bestimmungen entsprechende Vorschlagsliste nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so ernennt das Staatsministerium auch die ehrenamtlichen Mitglieder ohne Vorschlag.

Nach denselben Vorschriften ist je ein Stellvertreter der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; jedoch scheiden die erstmalig bestellten am 1. Januar 1923 aus.

Die Vertrauensleute erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für höhere Beamte geltenden Bestimmungen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 3.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird vom Staatsministerium erlassen. Durch die Geschäftsordnung kann die

selbständige Erledigung besonderer Aufgaben des Siedlungsamtes besonderen Abteilungen innerhalb des Vorstandes übertragen werden. Insbesondere können die Siedlungsangelegenheiten für die Marsch, die Geest- und die Moorbezirke je einem Berufsbeamten mit den Vertrauensleuten des betreffenden Bezirks übertragen werden.

§ 4.

Das Siedlungsamt untersteht dem Ministerium des Innern. Gegen die Entscheidungen des Siedlungsamts ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 12 dieses Gesetzes Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Siedlungsamt einzureichen und zu begründen.

§ 5.

Das Enteignungsverfahren in Siedlungssachen (§§ 3, 24 des Reichs-Siedlungs-Gesetzes) richtet sich nach dem Enteignungsgesetz für das Herzogtum vom 21. April 1897, soweit nicht durch das Reichs-Siedlungs-Gesetz und durch dieses Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind.

Das Enteignungsverfahren ist das vereinfachte Enteignungsverfahren nach Artikel 39 des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum vom 21. April 1897. Einer besonderen Verordnung nach Artikel 2 des Enteignungsgesetzes bedarf es nicht.

§ 6.

Enteignungsbehörde ist das Schiedsamt (§ 9).

§ 7.

Das Siedlungsamt kann die Enteignung auch zu Gunsten eines Dritten betreiben. In diesem Falle tritt der Dritte unmittelbar in die aus dem Enteignungsverfahren sich ergebenden Rechte und Pflichten des Enteignungsberechtigten ein.

§ 8.

Gegen die Feststellung der Höhe der Entschädigung durch das Schiedsamt ist Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben, die innerhalb drei Wochen nach der Zustellung des Feststellungsbescheides einzureichen und zu begründen ist.

§ 9.

Das Schiedsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium ernannt. Er muß ein zum Richteramt befähigter Beamter sein. Die Mitglieder werden vom Landtag aus den Einwohnern des Landesteils durch absolute Mehrheit gewählt. Die §§ 3 bis 6 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906 finden entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise wird für den Vorsitzenden und die Mitglieder je ein Stellvertreter bestellt.

Für die Ablehnung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ablehnung von Richtern entsprechende Anwendung.

§ 10.

Das Schiedsamt ist befugt, Sachverständige und Zeugen zu laden und, nach Befinden auch eidlich, zu vernehmen. Mit der Beweiserhebung kann der Vorsitzende beauftragt werden, auch kann eine andere Behörde um die Beweisaufnahme ersucht werden.

Hinsichtlich der Ablehnung des Sachverständigen und der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen und der Beeidigung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Vorsitzenden und, wenn um die Beweiserhebung eine andere Behörde ersucht war, durch diese. Gegen die Festsetzung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Schiedsamt zu.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsamt finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

§ 11.

Erklärt ein Eigentümer, dessen Land für Besiedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll, daß er bereit sei, dieses Land oder einen Teil in Kulturland umzuwandeln, so hat das Siedlungsamt in Verhandlungen mit dem Eigentümer festzustellen, ob und wieweit die von ihm zur Kultivierung in Aussicht genommene Fläche seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, und auf Grund dieser Feststellungen gegebenenfalls die im § 3 Abs. 1 des Reichs-Siedlungsgesetzes vorgesehene angemessene Frist zu setzen.

§ 12.

Der Antrag auf Durchführung der Zwangspachtung zur Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§ 24 des Reichs-Siedlungsgesetzes) ist beim Siedlungsamt zu stellen.

Das Siedlungsamt erläßt nach Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid, der die Zwangspachtung für eine bestimmte Zeit gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses ausspricht und die sonstigen Pachtbedingungen festsetzt.

Einsprüche gegen den Bescheid des Siedlungsamts werden in erster Instanz im Verfahren vor dem Schiedsamt (§ 9) entschieden. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei

Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Siedlungsamts bei diesem einzureichen und zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Schiedsamts über die Festsetzung der Höhe des Pachtzinses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides des Schiedsamtes einzureichen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Oldenburg, den 4. März 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Ostendorf.

Nr. 163.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der nicht gewerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung dürfen Grundstücke bis zu einem halben Hektar Größe nicht zu höheren als von der unteren Verwaltungsbehörde (Amt, Stadtmagistrat der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck Regierung, im Landesteil Birkenfeld Bürgermeister) festgesetzten Preisen verpachtet werden.

Die Festsetzung der Preise erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen Sachverständigen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auf die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 ermäßigt.

§ 3.

Pachtverträge der im § 1 bezeichneten Art dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Das gleiche gilt für Leihverträge mit der Maßgabe, daß diese Verträge auf Verlangen des Verleihers in Pachtverträge umzuwandeln sind. Sind die Pacht- oder Leihverträge auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so ist nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen des Pächters oder Entleihers das Pacht- oder Leihverhältnis zu erneuern. Das Leihverhältnis ist im Falle der Erneuerung auf Verlangen des Verleihers in ein Pachtverhältnis umzuwandeln.

Die Vorschriften im Absatz 1 finden keine Anwendung, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung oder die Nichterneuerung des Pacht- und Leihverhältnisses vorliegt.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde kann dem, der entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, eine Strafe in Höhe des 1 bis 10fachen Betrages der zu viel erhobenen Pacht auferlegen. Die Strafe fließt in die Kasse des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk das Pachtgrundstück liegt.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 4 Absatz 1 ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 5.

Grundstücke bis zu einem halben Hektar Größe dürfen zum Zwecke der Weiterverpachtung zur nichtgewerblichen landwirtschaftlichen Nutzung nur durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleinpachtwesens gepachtet und nur an solche verpachtet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Werden Grundstücke entgegen der Vorschrift des Absatz 1 zum Zwecke der Weiterverpachtung überlassen oder kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleinpachtwesens (Absatz 1) zur Kleinpachtung geeignete Grundstücke nicht in dem vom Ministerium des Innern (im Landesteil Birkenfeld von der Regierung) für erforderlich erachteten Umfang beschaffen, so kann die untere Verwaltungsbehörde nach näherer Anweisung des Staatsministeriums die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke auffordern, sie einer Körperschaft, einer Anstalt oder einem Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art bis zur Dauer von zehn Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses (§ 1 Absatz 2) zur Nutzung durch Kleinlandpächter zu überlassen. Berechtigte Kulturinteressen sollen jedoch dabei nicht verletzt werden.

Kommt auf Grund der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die untere Verwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses fest. Sie kann das Pachtverhältnis, wenn es auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, aus wichtigen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufheben.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Ministerium des Innern (im Landesteil Birkenfeld bei der Regierung) zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Die §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 30. April 1921 außer Kraft.

Im übrigen tritt das Gesetz am 31. Dezember 1923 außer Kraft. Mit demselben Tage endigen die auf Grund des Gesetzes abgeschlossenen Pachtverträge.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Ostendorf.

Nr. 164.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Auf Grund des § 103 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920, Reichsgesetzblatt S. 147, wird bestimmt:

A. Bei Streitigkeiten, deren Entscheidung nach § 93 des Betriebsrätegesetzes dem Bezirkswirtschaftsrat übertragen ist, entscheiden, solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen,

I. im Landesteil Oldenburg

1. bei allen Betrieben des Staates und der Stadtgemeinden der Städte I. Klasse
das Ministerium der sozialen Fürsorge,
2. bei den gewerblichen Betrieben
das Gewerbeamt,

3. bei allen anderen Betrieben
die Ämter und Stadtmagistrate der Städte
I. Klasse;

II. in den Landesteilen Lüneburg und Verden
die Regierungen.

B. Gegen die Entscheidungen der zu A. I. 2 und 3 und II
genannten Behörden ist binnen einer Woche nach Zu-
stellung des Bescheides Beschwerde an das Ministerium
der sozialen Fürsorge zulässig.

Die Entscheidungen des Ministeriums der sozialen
Fürsorge zu A. I. 1 und B. sind endgiltig.

Oldenburg, den 8. März 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Ostendorf.

